

Satzung des „Riesensteinfreunde e.V.“

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.08.2012 in Meißen.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden
unter der Registriernummer VR 5843.**

In diesem Sinne gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Riesensteinfreunde e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Meißen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung naturverbundener und tauchinteressierter Menschen aus allen Kreisen der Bevölkerung.
2. Hauptsächlichste Ziele des Vereins sind es, den Naturschutz und die Erhaltung des ehemaligen Steinbruchs Riesenstein, in Meissen, auf der Niederauer Strasse zu organisieren.
3. Er macht es sich zur Aufgabe, stetig unter- und über Wasser das Biotop von Unrat jeglicher Art zu befreien und umweltgerecht zu entsorgen.
4. Der Verein möchte die Wasserqualität durch biologische Maßnahmen verbessern, in dem Wasserpflanzen angepflanzt werden, die dem Wasser die Verunreinigungen entziehen, kontinuierlich wieder geerntet und kompostiert werden.
5. Es wird der Kontakt zu anderen Umwelt- und Tauchvereinen gesucht, um Ihnen bei deren Aufgaben Unterstützung zu leisten oder um Erfahrungen auszutauschen.
6. Der Verein gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit eine Tauchausbildung abzulegen und sich weiter zu qualifizieren, um für die Aufgaben unter Wasser ausgebildet zu sein.
7. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen des Tauchsports bei Kindergarten und schulischen Veranstaltungen, durch aktiven Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Bei unter 18jährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.
3. Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft
4. Der Verein unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder. Passive Mitglieder wollen dem Verein verbunden bleiben, nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil und tauchen nicht. Außerordentliche Mitglieder sind Clubmitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung oder Aufnahme durch Organ. Ein Mitgliedsbeitrag von 12,- € jährlich ist entrichten.
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden. Er bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Sachsen zu verwenden hat.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.